

NUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

der Stadt Zell (Mosel)

für die städtischen Boots- und Schiffsanlegestellen

vom 05.11.2007

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, jeweils in der geltenden Fassung, am 30.10.2007 folgende Nutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Boots- und Schiffsanlegestellen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Abschnitt

Benutzung der Anlegestellen

§ 1

Geltungsbereich

Von dieser Nutzungs- und Gebührenordnung werden folgende Anlegestellen erfasst:

- a) Bootsanlegestelle Kaimt, linkes Ufer, Mosel-km 87,512 – 87,544
- b) Bootsanlegestelle Zell, rechtes Ufer, Mosel-km 87,607 und 87,657
- c) Schiffsanlegestelle Zell, rechtes Ufer, Mosel-km 87,000 – 87,130 (Dalben)
- d) Schiffsanlegestelle Zell, rechtes Ufer, Mosel-km 87,171 – 87,285 (Dalben)
- e) Schiffsanlegestelle Zell, rechtes Ufer, Mosel-km 87,442 – 87,472

§ 2

Erlaubnis zum Anlegen

- (1) Die Benutzung der Anlegestellen bedarf der Erlaubnis der Stadt Zell (Mosel).
- (2) Für die Nutzung der Schiffsanlegestellen durch Hotelschiffe ist der vorherige Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung erforderlich. In dieser Vereinbarung wird insbesondere der Tag und die Anlegezeit festgelegt.
- (3) Fahrgastschiffen im Linienverkehr ist das Anlegen tagsüber jederzeit gestattet.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Der Betrieb eigener Stromerzeugungsanlagen auf den Hotelschiffen ist unzulässig. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn die Energieerzeugung auf dem Schiff während der Anlegezeit ohne vermeidbare nach außen wirkende Immissionen (Geräusche, Abgase o. ä.) erfolgt.
In der Zeit von 21.00 bis 07.00 Uhr ist der Betrieb von Stromgeneratoren nicht gestattet.

- (2) Schiffseigner, Schiffsführer und andere Personen, unter deren Aufsicht die Schiffe stehen und deren Vertreter, welche die städtischen Anlegestellen benutzen, sind verpflichtet, während der Liegezeit des Schiffes zur Deckung des Elektrizitätsbedarfs des Schiffes und der sonstigen Anlagen und Einrichtungen auf dem Schiff die Stromversorgungsanlagen der Stadt Zell zu benutzen, soweit keine Ausnahme nach Abs. 1 erteilt ist.
- (3) Der in Abs. 2 genannte Personenkreis ist weiterhin verpflichtet, während der Inanspruchnahme der Anlegestellen ihren Wasserbedarf aus den dafür von der Stadt Zell (Mosel) vorgehaltenen Einrichtungen zu decken.

II. Abschnitt

Gebührenerhebung

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Anlegestellen erhebt die Stadt Zell (Mosel) eine Benutzungsgebühr gemäß den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis, spätestens jedoch mit dem Anlegen des Sportbootes oder Schiffes.

§ 5

Bemessung der Benutzungsgebühr

- (1) Für Sportboote, mit einer Länge von bis zu 5 m, die einen Liegeplatz an den Bootsanlegestellen in Kaimt oder Zell einnehmen, beträgt die Nutzungsgebühr/Nachtpauschal 5,00 EUR, bei längeren Booten je Meter Anlegelänge 1,00 EUR.
In diesem Entgelt ist die Nutzung der Stromanschlüsse eingeschlossen.
Der hierzu notwendige Schlüssel wird gegen Hinterlegung eines Betrages von 10,00 EUR ausgehändigt.
- (2) Für Hotelschiffe beträgt für die Nutzung der Anlegestellen in Zell (§ 1 Buchst. c) und d) die Anlegegebühr/Nacht je Meter Schiffslänge 1,50 EUR.
Für die Entnahme von elektrischer Energie wird ein Betrag von 0,50 EUR/kwh und für Wasser ein Betrag von 2,00 EUR/m³ in Rechnung gestellt. Als Bearbeitungsgebühr wird eine Pauschale in Höhe von 20,00 EUR erhoben.
- (3) Die Stadtverwaltung kann für Sportboote Dauerliegeplätze zuteilen. Dauerliegeplätze sollen nur an Schiffsbesitzer vergeben werden, die in der Stadt Zell ihren Wohnsitz haben. Das Benutzungsentgelt wird je nach Einzelfall von der Verwaltung besonders festgesetzt.
- (4) Bei Sonderveranstaltungen kann von der Erhebung einer Nutzungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

- (5) Anlegelänge im Sinne dieser Satzung ist die Schiffslänge zusätzlich der Ausleger, Tender oder Ähnliches.

§ 6

Zahlungspflichtige Personen

Zur Zahlung der Nutzungsgebühren einschl. Nebenkosten sind verpflichtet der Schiffseigner und der Schiffsführer. Schiffseigner und Schiffsführer haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Zahlungspflichtigen haben dem von der Stadt Zell (Mosel) Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Berechnung des Benutzungsgebühren erforderlich sind.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Benutzungsgebühren etc. für die Hotelschiffe werden einmal jährlich nach Abschluss der Saison von der Verwaltung festgesetzt und gegenüber dem Zahlungspflichtigen abgerechnet.
Der angeforderte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung fällig und an die Verbandsgemeindekasse Zell (Mosel) zu Gunsten der Stadt Zell zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Bootsanlegestellen werden durch die Stadtverwaltung oder den Beauftragten der Stadt Zell (Mosel) festgesetzt. Die Zahlung der Benutzungsgebühren hat an den Beauftragten der Stadt zu erfolgen. Sofern sie ausnahmsweise durch besonderen Bescheid der Stadt festgesetzt oder angefordert wird, an die Verbandsgemeindekasse Zell (Mosel).

III. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten und In-Kraft-Treten

§ 9

Ahndung von Verstößen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer als Schiffeigener, Schiffsführer, Obhutspflichtiger oder dessen Vertreter vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 in der Zeit zwischen 21.00 und 07.00 Uhr Stromgeneratoren betreibt;

- b) entgegen § 3 Abs. 2 während der Benutzung der Anlegestellen seinen Wasserbedarf nicht aus den dafür vorgesehenen städtischen Vorrichtungen deckt;
 - c) entgegen § 5 Abs. 1 den ausgehändigten Schlüssel zur Stromentnahme nicht zurückgibt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 die angeforderte Benutzungsgebühr nicht binnen Monatsfrist begleicht oder entgegen § 8 Abs. 2 nicht an den Beauftragten der Stadt Zell (Mosel) entrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Zell (Mosel), den 05.11.2007
Stadtverwaltung Zell (Mosel)



Jürgen Bamberg
Stadtbürgermeister

